

An den Vorsitzenden des Umweltausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Hauke Götttsch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5776

Flintbek, 15.03.2016



Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
info@ljev-sh.de
<http://www.ljev-sh.de>



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Änderung Landesnaturschutzgesetz Sitzung des Umweltausschusses am 16.03.2016

Sehr geehrter Herr Götttsch,

in obiger Angelegenheit nehmen wir zu den geplanten Änderungen zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bezüglich der geplanten Herausnahme von Mauswiesel und Hermelin aus dem Katalog der jagdbaren Arten nachfolgend wie folgt Stellung:

Zu Hermelin und Mauswiesel:

In der Anlage übersenden wir Urteil des OVG Schleswig-Holstein, AZ 1KN 24/ 03 zur Kenntnis.

In der damaligen Änderung der Jagdzeitenverordnung wurde das Hermelin mit einer ganzjährigen Schonzeit belegt.

Begründung hierfür war, dass es keinen Markt für Bälge geben würde (Verwertbarkeit gefangener Hermeline) und des Weiteren keine große allgemeine Schadensproblematik durch Hermeline bedingt seien. In Folge dessen bestünde keine „vernünftiger Grund“ zur Bejagung des Hermelins.

Innerhalb der Entscheidungsgründe des OVG ist dezidiert ausgeführt, dass die damaligen angeführten Gründe für die Vollschonung des Hermelins nicht durchdringen und in Folge dessen die damalige Landesverordnung insoweit für nichtig erklärt wurde, als das Hermelin einer Vollschonung unterlag.

Die gleichen „Gründe“ für die neuerliche Änderung der Bejagungsmöglichkeit des Hermelins - wobei das Hermelin nunmehr sogar dem Jagdrecht entnommen werden soll, was einen noch schwerwiegenderen Angriff in jagdrechtliche/ eigentumsrechtliche Positionen darstellt – werden nunmehr innerhalb der Begründung zur Änderung des Landesjagdgesetzes erneut herangezogen, namentlich eine Nichtverwertbarkeit.

Für das Hermelin existiert ein Markt zum Aufkauf der Bälge. Schon aus diesem Grunde läuft die Argumentation der Regierungskoalition leer.

Des Weiteren ist das Hermelin als Prädator eine Tierart, die wesentlichen Einfluss auf Hecken- und Bodenbrüter nimmt. Die Nahrung des Hermelins setzt sich zu 33,3 % aus Vögel zusammen, beim Mauswiesel zu 14,5 % (Quelle: C.M. King and P. J. Moors, in Oecologia 39, 129 – 150). Nicht zuletzt würde die Herausnahme des Hermelins aus dem Katalog der jagdbaren Tierarten in eigentumsrechtlich geschützte Positionen eingreifen, die jedenfalls mit den angeführten „Gründen“ nicht durchdringen können.

Auch in der aktuellen „Roten Liste“ der Säugetiere Schleswig-Holsteins ist das Hermelin durch die Fangjagd nicht als gefährdet eingestuft.

Die rückläufige Strecke ist auf eine geringere Fallenjagdintensität zurückzuführen, nicht jedoch auf eine geringe Population.

Gleiches gilt für das Mauswiesel.

Im Falle der Herausnahme der vorgenannten Arten aus dem Katalog der jagdbaren Wildarten wird der Landesjagdverband Schleswig-Holstein analog zu den bereits bei dem OVG Schleswig-Holstein anhängigen Normenkontrollverfahren in Hinblick auf das bereits ergangene Urteil aus dem Jahre 2004 Klage erheben.

Zu der Befriedungsmöglichkeit durch juristische Person:

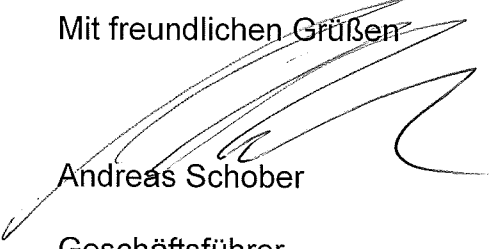
Schleswig-Holstein wäre das einzige Bundesland in dem eine solche Regelung existieren würde. In keinem anderen Bundesland wurde letztendlich die angedachte Befriedungsmöglichkeit von jagdbaren Flächen durch Antrag von juristischen Personen umgesetzt.

Sowohl Nordrhein-Westfalen als auch Baden-Württemberg haben von diesem ursprünglichen Vorhaben der Umsetzung Abstand genommen.

Hintergrund hierfür waren zum einen die nicht justiziable Umsetzung eines Befriedungsbegehrens durch juristische Person als auch die Erkenntnis, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich gerade nicht mit der Befriedungsmöglichkeit durch juristische Personen auseinandergesetzt hat und in Folge dessen die auch durch die Regierungskoalition immer wieder erhobene Behauptung, das Land müsse eine entsprechende Regelung auf Grund der Vorgaben des EuGMR umsetzen, nicht stichhaltig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor dem Bundesverfassungsgericht, AZ 1 BvR 3250 / 14 eine Verfassungsbeschwerde zu dieser Thematik anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schober

Geschäftsführer

Ausfertigung

Ø 17d1
Ø Landesjagd-
woband
28.1.05



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt:

Schleswig, den 12 JAN. 2005

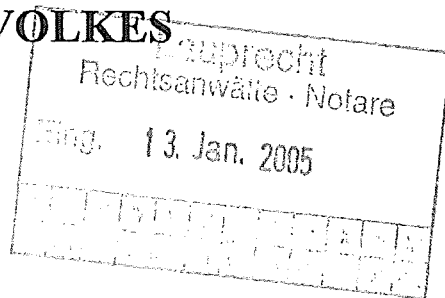
Justiz - ober - Sekr. - Sekretär
als Urkundsbeamter des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts

Az.: 1 KN 24/03

verkündet am 12.08.2004
Mau, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn H [redacted] H [redacted],
B [redacted], 2 [redacted] L [redacted],

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. L [redacted] und andere,
L [redacted], 2 [redacted] K [redacted] - [redacted] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Natur und
Forsten,
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, - V 305-100.1-1/03 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Normenkontrollantrag gegen die Landesverordnung über
jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 01.07.2002

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Fries, den Richter am Oberverwaltungsgericht Suttkus, den Richter am Oberverwaltungsgericht Wilke sowie die ehrenamtlichen Richter Böttger und Grub für Recht erkannt:

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 01. Juli 2002 wird insoweit für nichtig erklärt, als in § 2 Ziff. 1 für das Hermelin die in der Bundesverordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 festgesetzte Jagdzeit aufgehoben wird.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Antragsgegner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht der Antragsteller zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Antragsteller, Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in [REDACTED]/D [REDACTED] wendet sich gegen die Aufhebung von Jagdzeiten für Hermeline in der Landesverordnung für jagdbare Tierarten und Jagdzeiten (LVJagdzeiten) vom 01. Juli 2002 (GVOBl. Schl. - H. S. 171).

Hermeline leben in Feldern und feuchten Niederungen ohne natürliche Feinde. Ihr Bestand wird in Schleswig-Holstein als „überall häufig“ bezeichnet. Nach § 2 Nr. 1 Bundesjagdgesetz – BJG – in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) unterliegen Hermeline dem Jagdrecht. Nach § 1 Nr. 10 der aufgrund des § 22 Abs. 1 S. 1 BJG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) erlassenen Verordnung über die Jagdzeiten – JagdzeitenV – vom 02. April 1977 (BGBl. S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), darf die Jagd auf Hermeline vom 01. August bis 28. Februar ausgeübt werden.

Nach dem Jahresbericht Jagd und Artenschutz des Antraggegners wurden im Jagdjahr 2000/2001 insgesamt 1436 Hermeline erjagt, davon 601 Tiere im Kreis D [REDACTED].

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJV können die Länder die Bundesjagdzeiten abkürzen oder aufheben. Der Antragsgegner hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch § 2 Nr. 1 LVJagdzeiten die in § 1 Nr. 10 JagdzeitenV für Hermeline festgesetzten Jagdzeiten aufgehoben. Zur Begründung der Aufhebung hat der Antragsgegner unter anderem ausgeführt:

„Nach Erarbeitung der Leitlinien zur naturnahen Jagd in Schleswig-Holstein wurde 1999 darauf aufbauend das neue Landesjagdgesetz verabschiedet. Dieses berücksichtigt verstärkt die gesellschaftlichen Entwicklungen, ökologischen Veränderungen und die gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Tierschutzes. Wesentliches Anliegen der Gesetzesnovellierung war es, die Jagd in die allgemeine Zielsetzung des Natur- und Umweltschutzes stärker zu integrieren. Aus diesem Grund soll nun die notwendige Anpassung der Jagdzeiten erfolgen.

Wichtige Grundlage für die Erarbeitung der neuen Jagdzeiten waren die Erstellung der Schleswig-Holsteinischen neuen Roten Listen der Brutvogelarten (1995) und der Säugetiere (2001).“

In einer tabellarischen Übersicht zu § 2 der angegriffenen LVJagdzeiten sind als vorwiegende Gründe für eine Vollschonung des Hermelins geringe Verwertbarkeit für den Menschen, keine allgemeine Schadensproblematik und kein vernünftiger Grund zur Tötung angegeben.

Mit seinem am 25. Juli 2003 bei Gericht eingegangenen Normenkontrollantrag macht der Antragsteller im Wesentlichen geltend: § 2 Nr. 1 LVJagdzeiten sei nichtig. Durch diese Regelung werde er in seinem Eigentumsrecht und in seiner Handlungsfreiheit verletzt. Er selbst jage Hermeline, um Wiesenbrüter (z.B. Feldlerchen, Kiebitze, Wiesenpieper) und das Niederwild zu schützen, und um das Winterkleid der Tiere zu vermarkten.

Die Vollschonung der Hermeline verstoße gegen § 22 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BJV. Der Antragsgegner habe das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt und gegen das Übermaßverbot verstoßen. Es genüge nicht, Gründe gegen eine Jagdzeit zu sammeln und anzugeben (Negativbegründung); geboten sei es vielmehr, Gründe, Ziele oder Zwecke für eine Vollschonung (Positivbegründung) zu benennen. Dem habe der Verordnungs-

geber nicht entsprochen. Für die jagdbaren Tierarten sei die Bejagung der Grundsatz, die Vollschonung die Ausnahme. Die für die Vollschonung des Hermelins angeführten Gründe seien sachlich unzutreffend. Die Verwertbarkeit gefangener Hermeline werde verkannt. Es gebe einen Markt für Bälge, aus denen Pelze und Kleidungsstücke hergestellt würden. Des weiteren sei auch keine große allgemeine Schadensproblematik durch Hermeline bedingt. Diese seien Prädatoren und damit eine Hauptursache für den Rückgang insbesondere von Wiesenlimikolen (Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel). Auch Wildkaninchen, deren Population seit 1990 stark rückläufig sei, zählten zur Beute des Hermelins. Es bestünde auch – im jagdrechtlichen Sinne – ein „vernünftiger Grund“ zur Tötung des Hermelins.

Der Antragsteller beantragt,

die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 01. Juli 2002 insoweit für nichtig zu erklären, als sie in § 2 Ziff. 1 für das Hermelin die in der Bundesverordnung über die Jagdzeiten vom 02. April 1977 festgesetzten Jagdzeiten aufhebt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Er macht geltend: Der Normenkontrollantrag sei unzulässig. Der Antragsteller sei nicht antragsbefugt. Das Jagdausübungsrecht des Antragstellers stelle lediglich ein obligatorisches, kein absolutes und auch kein subjektiv-öffentliches Recht dar. Private Belange, die bei Erlass der Jagdzeitenverordnung in die Abwägung hätten einbezogen werden müssen, seien nicht ersichtlich.

Der Normenkontrollantrag sei aber auch unbegründet. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BJG sei keine Ermessensvorschrift. Die Formulierung „die Länder können“ werde in vielen Gesetzen verwendet, ohne ihnen Ermessenscharakter zuzuerkennen. Bei der Bestimmung der Jagdzeiten gemäß dieser Vorschrift seien die Grundsätze der Hege nach § 1 Abs. 2 BJG, d.h. der Biotophege und der naturnahen Jagd, entsprechend der Definition jagdlicher Ziele in § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes

des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz-LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl. – H., S. 300) zu berücksichtigen.

Unter Beteiligung der Jagd-, Naturschutz- und Tierschutzverbände seien vor Beginn der Überarbeitung der Jagdzeiten Kriterien für die Jagdzeitengestaltung erarbeitet worden. Dazu gehörten u.a. Gesichtspunkte des Tierschutzes, vernünftige Gründe zum Töten, die Verwertbarkeit der Arten, besonders als Nahrungsmittel oder zur Fellgewinnung, sowie die Störwirkungen der jeweiligen Jagdart auf die übrige Tierwelt.

Auch § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215) schütze nach seiner Zweckbestimmung nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. § 1 Satz 2 TierSchG verbiete, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Zusammenschau beider Sätze des § 1 TierSchG ergebe, dass ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden dürfe. Ob und in wieweit ein Grund als vernünftig gelte, ergebe sich angesichts der Vielfalt der Lebensvorgänge, in denen Eingriffe in die Integrität der Tiere möglich seien, nach Maßgabe einer Einzelfallbetrachtung. Bei der Abwägung zwischen den Belangen des Tierschutzes und dem menschlichen Nutzungsinteressen an den Tieren sei der Tierschutz mit einem höheren Gewicht als bisher in die Abwägungsentscheidung einzustellen, da ihm Verfassungsrang zukomme. Diesen Anforderungen genüge die angefochtene Verordnung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verfahrensvorgänge des Antraggegners verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig. Die LVJagdzeiten vom 01. Juli 2002 unterliegt nach § 47 Abs.1 Nr.2 VwGO in Verbindung mit § 5 AGVwGO der Normenkontrolle. Die Antragsfrist nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Danach ist der Normenkontrollantrag innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen. Das ist hier geschehen.

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers ist bereits am 25. Juli 2003 bei Gericht eingegangen, das heißt lange bevor die Antragsfrist abließ.

Der Antragsteller ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde stellen. Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Antragstellers vor. Er macht – in zutreffender Weise – geltend, durch die nach § 2 Nr. 1 LVJagdzeiten erfolgte Aufhebung der in § 1 Nr. 10 JagdzeitenV festgesetzten Jagdzeit für Hermeline unterlägen diese nunmehr der Vollschonung. Er dürfe sie daher nicht mehr jagen und sich aneignen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Jagdverbot seien strafbar. Er werde daher in seiner durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Position als Jagdausübungsberechtigter nach den §§ 1, 11 Abs. 1 BJG, § 11 LJagdG verletzt. Der Antragsteller beruft sich damit auf eigene Rechte im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, deren Verletzung nach seinem Vortrag jedenfalls möglich erscheint.

Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum grundsätzlichen Fehlen der Klagebefugnis eines Jagdpächters gegen einen Straßenplanfeststellungsbeschluss nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 04. März 1983 – 4 C 74.80 –, NVwZ 1983, 672, und Beschl. v. 18. September 1998 – 4 VR 11.98 –, Buchholz 407.4 § 17 Nr. 141). Das hat das Bundesverwaltungsgericht damit begründet, dass der Jagdpächter bloß obligatorisch Berechtigter, das Recht der Straßenplanung dagegen grundstückbezogen sei, mithin auf den Grundstückseigentümer oder auf denjenigen als Abwehrberechtigten abstelle, der in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt sei. Vorliegend geht es jedoch nicht um nachbarliche Abwehransprüche gegen Straßenplanungen, sondern um die Abwehr von den Antragsteller als Jagdpächter unmittelbar treffenden Beschränkungen der Jagdausübung durch Änderungen der Bundesjagdzeiten. Zwar ist auch das Jagdrecht nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJG mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Diese rechtliche Verknüpfung von Jagdrecht und Eigentum am Grundstück soll jedoch lediglich besagen, dass das Jagdrecht unter die Nutzungen fällt, die aus dem Eigentum an Grundstücken gezogen werden können. Jagdrecht ist Eigentumsbefugnis und Eigentumsinhalt (Mitzschke/Schäfer; Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 4. Auflage 1982; § 3 Rdn. 6). Die Eigentumsbefugnis kann durch schuldrechtlichen Vertrag selbständig übertragen werden und stellt in der Person des Berechtigten ein selbständig

geschütztes Vermögensrecht dar. Mit dem Abschluss des Pachtvertrages geht die Ausübung des Jagdrechts nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJG grundsätzlich in seiner Gesamtheit auf den Jagdpächter über. Dieser ist für die Pachtzeit grundsätzlich allein berechtigt, wildlebende Tiere zu hegen, die Jagd auf sie auszuüben und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 3 BJG). Der Jagdpächter ist „Revierinhaber“ (Mitzschke/Schäfer, aaO., § 11 RdNr. 59). Er ist in Bezug auf die Jagd in einer quasi eigentumsähnlichen Position und ist mithin wie ein Grundstückseigentümer zur Abwehr von etwaigen hoheitlichen Beschränkungen des Jagdrechttes berechtigt.

Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. § 2 Nr. 1 LVJagdzeiten ist unwirksam. Dies beruht indes nicht auf etwaigen formellen Mängeln. Solche sind vom Antragsteller nicht geltend gemacht worden und auch sonstwie nicht ersichtlich. Die Unwirksamkeit der angegriffenen Regelung ergibt sich vielmehr aus materiellem Recht.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BJG können die Länder die in der JagdzeitenV des Bundes festgesetzten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben, und zwar gem. § 38 LJagdG im Verordnungswege. Dabei sind allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG genannten Kriterien zu beachten (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Länder können die festgesetzten Jagdzeiten daher nicht aus jedwedem Grund abkürzen bzw. aufheben, sie sind vielmehr an die Vorgaben im Bundesrecht gebunden. Erforderlich sind „besondere Gründe“. Das ist bundesrechtlich zwar nur ausdrücklich für den Fall der Aufhebung von Schonzeiten bestimmt (§ 22 Abs. 1 S. 3, HS. 2 BJG). Für den hier vorliegenden Fall der Aufhebung der Jagdzeiten kann jedoch, falls man nicht der Willkür „Tür und Tor“ öffnen will, nichts anderes gelten. Welches solche „besondere Gründe“ sind bzw. sein können, ergibt sich wiederum aus einer entsprechenden Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 3, HS. 2 BJG: Von den dort aufgeführten Gründen „passen“ auf den vorliegenden Fall der Aufhebung der Jagdzeiten die der Landeskultur, der Störung des biologischen Gleichgewichts und der Wildhege. Dabei hat die Hege zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 2 BJG; vgl. auch die das Hegeziel weiter konkretisierenden Vorschriften des § 1 Abs. 1 – 3 LJagdG). Diese „besonderen Gründe“ müssen landesspezifischer Natur sein bzw. auch auf das Land zutreffen. Das folgt aus der Verwendung des Begriffes „Landeskultur“ im (entsprechend anwendbaren) § 22 Abs. 1 S. 3 HS. 2 BJG, der sich – in abgewandelter Form – in § 1 Abs. 2 BJG („Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten

Wildbestandes“) und § 1 Abs. 3 Nr. 3 LJagdG („Herstellung landschaftsökologisch und landeskulturell angepasster Wildbestände“) wiederfindet. Nur Gründe dieser Art sind beachtlich, wenn es um die Bestimmung abweichender Jagdzeiten auf Landesebene geht. Ob solche Gründe gegeben sind, unterliegt der vollen Überprüfung des Normenkontrollgerichts. Auf die – vom Antragsteller angesprochene - Frage, ob den Ländern im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 BJG ein Ermessensspielraum zusteht, kommt es erst an, wenn festgestellt ist, ob „besondere Gründe“ im zuvor genannten Sinn vorliegen.

Hiervon ausgehend tragen die von dem Antragsgegner angeführten Gründe die Aufhebung der Jagdzeiten für Hermeline gem. § 2 Nr. 1 LVJagdzeiten nicht; diese Regelung findet in den bundesrechtlichen Vorgaben gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG keine Stütze; sie ist zudem sachlich nicht begründet.

Besondere landesspezifische Gründe hat der Antragsgegner für die Aufhebung der Bundesjagdzeiten für Hermeline nicht benannt. Soweit der Antragsgegner geltend macht, wichtige Grundlage für die Erarbeitung der neuen Jagdzeiten sei die Rote Liste der Säugetiere aus dem Jahre 2001 gewesen, wird damit unter dem Gesichtspunkt der Störung des biologischen Gleichgewichts zwar eine relevante Erkenntnisquelle für einen besonderen Grund im vorstehenden Sinne angesprochen. Diese Quelle, deren Herausgeber das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege ist, rechtfertigt die Aufhebung der Bundesjagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 BJG für Hermeline jedoch nicht. Hermeline sind in der Roten Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins vom April 2001 weder unter den vom Aussterben bedrohten noch unter den stark gefährdeten noch unter den gefährdeten Arten aufgeführt. Hermeline gehören auch nicht zu den extrem seltenen Arten oder Arten mit geographischer Restriktion. Sie zählen ferner nicht zu den Arten der Vorwarnliste oder Arten, deren Gefährdung anzunehmen, deren Status aber unbekannt ist. Insoweit ist der Antragsgegner bezüglich der Hermeline von einem falschen Sachverhalt ausgegangen.

Auch die Begründung, es gebe für die Tötung von Hermelinen keinen „vernünftigen Grund“, trägt die Aufhebung der Bundesjagdzeiten für diese Tiere nicht. Sie widerspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 BJG, wonach das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis ist, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie Jagd auszuüben und sie sich anzueignen; ferner widerspricht diese Begründung

dem Absatz 4 dieser Vorschrift, wonach sich die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild erstreckt. Beide Regelungen erlauben das Töten von Wild im Rahmen waidgerechter Jagd, ohne dass es insoweit auf weitere Gründe ankäme. Ist das Jagen auf eine Tierart nach Maßgabe des – allgemeinen – Jagdrechts erlaubt, kann dafür kein weiterer „vernünftiger Grund“ gefordert werden.

Der gegenteiligen Ansicht des Antragsgegners ist nicht zu folgen. Die Jagd ist hinsichtlich der jagdbaren Tiere und der Jagdzeiten insbesondere keinem artenschutzrechtlichen – Vorbehalt eines „vernünftigen Grundes“ unterworfen. Es trifft – zwar – zu, dass es nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der hier noch maßgebenden Fassung vom 18. Juli 1993 (GVOBl. S. 215), die der jetzt geltenden Fassung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. S. 339) entspricht, verboten ist, wild lebende Tiere „ohne vernünftigen Grund“ zu töten. Diese Regelung greift jedoch zu Lasten der Jagd nicht durch. Sie beruht noch auf der Rahmenvorschrift des § 20d Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) (= § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193)), die auf die Jagd im Sinne des BJJ jedoch keine Anwendung findet. § 20d BNatSchG 1998 gehört zu den Vorschriften des 5. Abschnittes des BNatSchG 1998. Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG 1998 (= § 39 Abs. 2 BNatSchG 2002) bleiben die Vorschriften des Jagdrechts von den Vorschriften des 5. Abschnittes des BNatSchG 1998 unberührt. Sie gehen folglich den im 5. Abschnitt enthaltenen Regelungen über den Artenschutz vor. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass Handlungen, die nach den „unberührt“ bleibenden Vorschriften“ des Jagdrechts erlaubt sind, durch das Artenschutzrecht nicht verboten werden dürfen (Kratsch, in: Schumacher/Fischer- Hüftle, BNatSchG, Komm., 2003, § 39 Rn. 9 m. w. N.). Dabei werden die Vorschriften des Jagdrechts generell erfasst, also nicht nur diejenigen des BJJ, sondern auch diejenigen des LJadG. Die jagdrechtlichen Vorschriften bleiben danach grundsätzlich von artenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt und gelten weiter. Das Naturschutzrecht greift hinsichtlich des Artenschutzes folglich nicht, soweit das Jagdrecht diese Materie spezialgesetzlich regelt (Dress, Verhältnis des Jagdrechts zum Naturschutzrecht, RdL 1987, 197/199).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe wäre für die Berücksichtigung eines „vernünftigen Grundes“ i. S. d. § 24 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG bei der Ausgestaltung einer Jagdzeitenregelung allenfalls dann Raum, wenn angenommen werden könnte, dass die jagdrechtliche

Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG Inhalt, Zweck und Ausmaß einer landesrechtlichen Jagdzeitenverordnung nicht erschöpfend oder nur in allgemeiner Weise regelt (vgl. Kratsch, a.a.O.). In diesem Falle wäre zu prüfen, ob die – außerhalb der Verordnungsermächtigung liegenden – Vorgaben des Artenschutzrechts bei der Normsetzung berücksichtigt werden dürfen. Dies ist indes nicht der Fall.

Die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG getroffene Regelung ist als abschließend zu betrachten. Die Vorschrift ist, was jagdbare Tiere anbetrifft, in Kenntnis ihrer Jagdbarkeit erlassen worden. Soweit und solange das Jagdrecht die Bejagung gestattet, liegt – im Sinne der genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften – ein „vernünftiger Grund“ vor. Nach seinem Wortlaut und Regelungszusammenhang vermittelt § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG keinen Anhaltspunkt dafür, dass die landesrechtliche Jagdzeitenbestimmung über die dort genannten Kriterien („besondere Gründe“) weitere Vorgaben bei der Normsetzung zulässt. Das Jagdrecht selbst enthält zahlreiche Vorschriften zum Artenschutz (u. a. § 1 Abs. 2, § 21 Abs. 1, Abs. 3 BJG: Ziel eines „artenreichen“ Wildbestandes, § 1 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, § 2, § 17 Abs. 5, § 24 LJagdG); für eine Heranziehung weiterer Vorschriften außerhalb des Jagdrechts besteht danach weder Raum noch Bedarf.

Der in der mündlichen Verhandlung erörterte Gedanke des Antragsgegners, auf Bundesebene hätten durch § 22 Abs. 1 BJG nur gewisse Mindestschonzeiten geregelt werden sollen, die von den Ländern ausgedehnt werden dürften, überzeugt nicht. Die bundesrechtlich bestimmten Jagdzeiten sind bereits – unter Mitwirkung der Länder (über den Bundesrat) – nach den Erfordernissen einer auch auf einen artenreichen Wildbestand ausgerichteten Hege (§ 1 Abs. 2 BJG) allgemein festgelegt worden. Abweichungen können davon nicht auf (generelle) Gründe gestützt werden, die sich im bundesrechtlichen Normsetzungsverfahren nicht durchsetzen konnten.

Aber selbst wenn „vernünftige Gründe“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG (= § 20 d Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1998 = § 41 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002) auch bei der (vorliegenden) Regelung der Jagdzeit zu berücksichtigen wären, könnte daraus für die angefochtene Regelung des Antragsgegners nichts gewonnen werden, denn bei der Bejagung wilder und nach Jagdrecht auch jagdbarer Tiere ist ein naturschutzrechtlich anzuerkennender „vernünftiger Grund“ aus der Natur der Sache heraus geradezu gegeben. Das Jagdrecht lässt jede „Argumentationslast“, deren Erfüllung erst Voraussetzung eines „ver-

nünftigen Grundes“ und zugleich eines Bejagungsrechts sein könnte, obsolet werden. Im Rechtssinne ist die Jagd auf Hermeline, die kraft Bundesrechts bejagt werden dürfen (§ 2 Abs. 1 BJG), von einem vernünftigen Grund getragen. Der Antragsgegner zieht dies mit (in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten) Erwägungen in Zweifel, die mit einer Jagdzeitenregelung – auch im Sinne einer Vollschonung – nichts zu tun haben. Sie stellen die Jagd auf die Tierart als „nicht vernünftig“ in Frage, nicht aber – was entscheidend ist – Erwägungen, die die Zeit dieser Jagd betreffen. Das – ohnehin kaum rechtlich zu greifende – Argument einer geringen Verwertbarkeit des Hermelins für den Menschen belegt dies.

Insgesamt gesehen kann mithin die Aufhebung der Bundesjagdzeiten für Hermeline nicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 2 LNatschG 1993 gestützt werden. Zwar hat das LNatschG a.F. selbst keine Überleitungsklausel wie das BNatschG 1998. Dies ist jedoch unschädlich. Nach § 4 Satz 3 BNatschG 1998 gilt die Vorschrift des § 20 Abs. 2 BNatschG 1998 unmittelbar, so dass Schleswig-Holstein keine von der Unberührtheitsklausel des BNatschG 1998 abweichende Regelung treffen durfte (entsprechendes gilt nach § 11 Satz 1 BNatschG 2002 für das LNatschG 2003).

Die von dem Antragsgegner genannten weiteren Gründe für die Aufhebung der Bundesjagdzeiten für Hermeline – geringe Verwertbarkeit für den Menschen; keine Schadensproblematik - sind unerheblich. Abgesehen davon, dass es insoweit ebenfalls nicht um besondere Gründe landesspezifischer Art handelt, bedarf es zur Rechtfertigung der Jagd auf Hermeline grundsätzlich keiner anderen Gründe als diejenigen, die in § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BJG aufgeführt sind. Im Übrigen ist dem Antragsteller darin zu folgen, dass der Ordnungsgeber im vorliegenden Fall gehalten ist, für die Änderung der Bundesjagdzeiten eine Positivbegründung dergestalt darzulegen, dass er Ziele und Zweck der Vollschonung benennt. Dies ergibt sich daraus, dass die bundesrechtlichen Jagdzeiten nach den Grundsätzen der Hege (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BJG), also auch unter Berücksichtigung des Ziels eines Artenreichtums (§ 1 Abs. 2 BJG), bestimmt worden sind. Schonzeiten – als „Kehrseite“ von Jagdzeiten - können danach nur aus „besonderen Gründen“ festgelegt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BJG). Eine sog. Vollschonung unter Abweichung bundesrechtlicher Jagdzeiten bedarf daher einer rechtfertigenden Begründung. Diesen Anforderungen genügt die Aufhebung der Jagdzeiten mit bloßen Negativbegründungen nicht.

Die Aufhebung der Bundesjagdzeiten für das Hermelin kann schließlich auch nicht unter Zuhilfenahme tierschutzrechtlicher Bestimmungen begründet werden. Die in § 22 Abs. 1 Satz 3 BJG i. V. m. § 38 LJagdG enthaltene Verordnungsermächtigung wird durch tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht erweitert. Einer solchen Erweiterung bedarf es auch nicht, da der Tierschutz in das Jagdrecht eingearbeitet ist (z. B. § 22 a BJG, §§ 22, 23 LJagdG).

Liegen somit – insgesamt – keine die Verordnungsermächtigung erfüllenden Gründe für den Erlass der angegriffenen Vollschonung vor, bedarf die – weitere – Frage, ob der Antragsgegner sein Normsetzungsermessen fehlerfrei ausgeübt hat, keiner Vertiefung mehr. Die angegriffene Norm war antragsgemäß für unwirksam zu erklären.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

14.2.05
KOH

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

14.3.05
KOH

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren

muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Fries

Suttkus

Wilke

